

Antenne Collective Hosingen a.s.b.l.  
Association sans but lucratif  
Adresse postale:  
9 op der Héi  
L-9809 Hosingen  
RCSL F6599

Aenderungen der Statuten gemäss ausserordentlicher Generalversammlung am 21/07/2025, und angepasst an das neue Gesetz betreffend die Vereinigungen ohne Gewinnzwecke laut luxemburger Gesetz vom 07.08.2023

Zwischen den folgenden Unterzeichnenden

Bourggraff Frank, Staatsbeamter, wohnhaft in Hosingen  
Jouck Walter, pensioniert, wohnhaft in Hosingen  
Kails Astrid, pensioniert, wohnhaft in Hosingen  
Turpel René, pensioniert, wohnhaft in Hosingen  
Wagener Nicolas, pensioniert, wohnhaft in Hosingen  
Wagener Nico, Staatsbeamter, Wohnhaft in Hoscheid

wurde an der nach luxemburger Recht gegründeten Gesellschaft ohne Gewinnzweck "Antenne Collective Hosingen asbl", eine statutarische Aenderung zwecks Anpassung an das neue Gesetz betreffend die Gesellschaft ohne Gewinnzweck vom 07.08.2023 beschlossen.

**Art.1.** Unter der Bezeichnung "ANTENNE COLLECTIVE HOSINGEN a.s.b.l.", association sans but lucratif, wurde am 22.05.1984 eine Gesellschaft gebildet, die den Bestimmungen des Gesetzes vom 07.08.2023 über die Vereinigungen ohne Gewinnzweck sowie den nachstehenden Statuten unterliegt. Der Name der Gesellschaft bleibt auch nach dem abgeänderten Gesetz vom 07.08.2023 unverändert bestehen.

**Art.2.** Die Vereinigung hat ihren Sitz in der Gemeinde Parc Hosingen.

**Art.3.** Die Dauer der Gesellschaft ist unbegrenzt.

**Art.4.** Die Haftung der Gesellschaft beschränkt sich auf das Vereinsvermögen.

**Art.5.** Die Vereinigung hat zum Zweck, ihren Mitgliedern einen Zugang zu allen multimedialen Uebertragungsmöglichkeiten zu bieten und ist befugt, alle dazu erforderlichen Transaktionen zu tätigen und Arbeiten ausführen zu lassen.

**Art.6.** Mitglieder der Vereinigung können, auf schriftlichen Antrag hin, alle Einwohner von Hosingen sowie die Eigentümer von in dieser Ortschaft gelegenen Wohnungen werden, sofern sie den Anschluss an das im Besitz der Vereinigung befindliche Kabelnetz beantragen.

Die Zulassung eines Mitglieds erfolgt durch den Verwaltungsrat. Ein von diesem erlassenes und den Mitgliedern schriftlich mitgeteiltes Reglement regelt alle Modalitäten der Anschlüsse an die

Gemeinschaftsantenne, mit Ausnahme der Festsetzung der Beiträge und Gebühren, die in den Zuständigkeitsbereich der Generalversammlung der Mitglieder fällt.

**Art.7.** Miet-Mitglieder können, auf schriftlichen Antrag hin, alle Einwohner von Hosingen sowie die Eigentümer von in dieser Ortschaft gelegenen Wohnungen werden, sofern sie von dieser einen Anschluss mieten. Ein entsprechender Mietvertrag zwischen der Gesellschaft und dem Mieter regelt alle diesbezüglichen Modalitäten. Die zu entrichtende Miete wird per Beschluss der Generalversammlung festgesetzt.

**Art.8.** Der Austritt aus der Gesellschaft ist dem Verwaltungsrat schriftlich mitzuteilen.

**Art.9.** Die Anzahl der Mitglieder ist unbeschränkt, darf jedoch die Anzahl von 2 nicht unterschreiten.

**Art.10.** Der Maximalbetrag des jährlich zu entrichtenden Beitrags beträgt 1.000 €.

**Art. 11.** Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember eines jeden Jahres.

**Art. 12.** Die Vereinigung wird geleitet

- a) vom Verwaltungsrat
- b) von der Generalversammlung der Mitglieder

**Art. 13.** Die Einberufung einer Generalversammlung erfolgt vom Verwaltungsrat schriftlich an alle Mitglieder unter Angabe von Datum, Zeit und Ort sowie der Tagesordnung.

Die Mitglieder haben das Recht sich durch ein anderes stimmberechtigtes Mitglied mittels schriftlicher Vollmacht in der Generalversammlung vertreten zu lassen. Ein stimmberechtigtes Mitglied darf jedoch höchstens ein Mitglied mittels Vollmacht vertreten.

Die Generalversammlung ist allein zuständig für

- 1) Ausschluss eines Mitgliedes,
- 2) Ernennung und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
- 3) Annahme des jährlichen Haushalts und Abrechnungen,
- 4) Jährlicher Mitgliedsbeitrag und Höhe der Miete
- 5) Statutenänderungen,
- 6) Auflösung der Vereinigung.

Jeder Vorschlag, der wenigstens fünfzehn Tage vor dem Datum der Generalversammlung dem Präsidenten schriftlich vorliegt und von wenigstens einem Zwanzigstel der in der letzten Jahresliste eingetragenen Mitglieder gezeichnet ist, muss auf die Tagesordnung gesetzt werden. Beschlüsse über Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können zur Abstimmung gebracht werden, wenn die absolute Mehrheit der anwesenden Stimmberchtigten sich dazu bereit findet.

Die Generalversammlung kann mit einfacher Mehrheit über die Punkte 2 – 4 entscheiden.

Jedoch bei Abstimmungen betreffend die Punkte 1,5 und 6 kann eine Abstimmung nur erfolgen, wenn 2/3 der Mitglieder vertreten sind. Ist dies nicht der Fall, wird eine aussergewöhnliche Generalversammlung einberufen, die frühestens 15 Tage nach der Generalversammlung stattfinden kann. In dieser aussergewöhnlichen Versammlung genügt ein einfacher Mehrheitsbeschluss.

**Art. 14.** Eine ordentliche Generalversammlung aller Mitglieder findet jedes Jahr bis spätestens Ende Juni statt. Obligatorische Punkte der Tagesordnung derselben sind:

- 1) Tätigkeitsbericht sowie Kassenbericht des Verwaltungsrates betreffend des verflossenen Geschäftsjahres;
- 2) Bericht der Kassenrevisoren, Debatte und Abstimmung über die dem Kassierer zu erteilende Entlastung;
- 3) Debatte und Abstimmung über das vom Verwaltungsrat vorgelegte Budget für das begonnene Geschäftsjahr;
- 4) Festsetzung der für das begonnene Geschäftsjahr zu erhebenden Beiträge und Gebühren;
- 5) Wahl von zwei Kassenrevisoren;
- 6) Gegebenenfalls Wahl beziehungsweise Neuwahl des Verwaltungsrates oder eines Teils desselben.

**Art. 15.** Eine ausserordentliche Generalversammlung kann bei Bedarf vom Verwaltungsrat jederzeit einberufen werden. Eine solche muss abgehalten werden, wenn dies von wenigstens einem Drittel der Mitglieder schriftlich verlangt wird. Sie muss innerhalb eines Monats nach Eingang der Aufforderung stattfinden.

**Art. 16.** Der Verwaltungsrat setzt sich aus mindestens drei Mitgliedern der Vereinigung und einem Vertreter des Gemeinderates zusammen. Ausser dem Vertreter des Gemeinderates dürfen ihm nur Mitglieder der Vereinigung angehören.

Die von der Vereinigung wählbaren Mitglieder des Verwaltungsrates werden von der Generalversammlung mit einfacher Mehrheit für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Kandidaturen müssen bis zum Beginn der Generalversammlung dem Präsidenten schriftlich vorliegen. Die austretenden Mitglieder sind wiederwählbar.

Nach jeder Erneuerung des Gemeinderates ernennt der Gemeinderat seinen Vertreter in den Verwaltungsrat der Vereinigung.

Die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat ist ehrenamtlich.

**Art. 17.** Der Verwaltungsrat tritt auf Einladung des Präsidenten oder des Sekretärs zusammen. Die Einberufung erfolgt wenigstens drei Tage vorher unter Angabe vom Datum, Zeit, Ort und Tagesordnung. Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder. Er beschliesst mit einfacher Stimmenmehrheit.

**Art. 18.** Der Verwaltungsrat wählt aus seinen Reihen einen Präsidenten, einen Sekretär, einen Kassierer, und gegebenenfalls Beisitzende. Im Bedarf Fall kann der Verwaltungsrat einen Fachmann als technischen Leiter und als Vollmitglied kooptieren.

Der Vertreter der Gemeinde fungiert ebenfalls als Koordinator zwischen der Gemeinde und der Vereinigung. Er hat im Verwaltungsrat volles Stimmrecht.

Es dürfen keine zwei Funktionen im Vorstand von einer Person kumuliert werden.

**Art. 19.** Zum Aufgabenbereich des Verwaltungsrates gehören:

- 1) die Ausführung der in der Generalversammlung der Mitglieder gefassten Beschlüsse,
- 2) das Ausarbeiten von Reglementen bezüglich der Anschlüsse an die Gemeinschaftsantenne,
- 3) die Verdinggabe der an genannten Antenne erforderlichen Arbeiten,
- 4) die Erledigung aller im Laufe des Geschäftsjahres anfallenden Verwaltungsarbeiten einschliesslich der Verwaltung des Vermögens der Vereinigung,
- 5) die Aufstellung der Jahresabrechnung und der Haushaltsvorschläge, ausserdem alle Angelegenheiten, die nicht in den Zuständigkeitsbereich der Generalversammlung der Mitglieder fällt,

Die Klage sowie die Verteidigung vor Gericht werden im Namen der Vereinigung durch den Verwaltungsrat eingeleitet und weitergeführt, und zwar auf Vorgehen des Präsidenten.

**Art. 20.** Der Präsident leitet die Zusammenkünfte des Verwaltungsrates und die Generalversammlungen.

Er vertritt die Vereinigung nach aussen hin. Er kann in seinen Funktionen bei Abwesenheit vertreten werden. Er ist befugt, für alle an die Vereinigung gerichtete Korrespondenz gültige Empfangsbescheinigung zu geben.

Der Sekretär erledigt die schriftlichen Arbeiten. Die abgehende Korrespondenz wird vom Sekretär oder vom Präsident unterzeichnet. Der Sekretär führt ein Register, in welchem die Berichte der Vorstandssitzungen eingetragen werden mit den Namen der Anwesenden, der Tagesordnung sowie den gefassten Beschlüssen. Ebenfalls in dasselbe Register eingetragen werden die Berichte der Generalversammlungen mit der Tagesordnung und den gefassten Beschlüssen. Die Berichte müssen zu Beginn der nächsten Zusammenkunft vorgelesen und angenommen werden.

Der Kassierer führt die Mitgliederlisten der Vereinigung und erledigt die Buchführung- und Kassenarbeiten derselben. Alle unterschriftspflichtigen Dokumente über Geldgeschäfte müssen die Unterschrift des Präsidenten oder des Kassierers tragen.

Der technische Leiter leitet und überwacht die vom Verwaltungsrat beschlossenen Installations-, Ausbau- und Reparaturarbeiten an der Gemeinschaftsantennenanlage.

**Art. 21.** Die Kassenrevisoren sind verpflichtet, nach Abschluss der Konten eines Geschäftsjahres und vor dem Datum der ordentlichen Generalversammlung die Buch- und Kassenführung auf ihre Richtigkeit hin zu überprüfen. Sie erstatten der Generalversammlung Bericht über ihren Befund. Sie dürfen jederzeit im Laufe des Jahres eine solche Prüfung wiederholen.

**Art. 22.** Bei Auflösung der Vereinigung fliesst das verbleibende Vermögen der Gemeinde Parc Hosingen zu.

**Art. 23.** Für alle nicht in diesen Statuten aufgeführten Situationen ist das Gesetz vom 07.08.2023 massgebend.

**Art.24.** Das Inkrafttreten dieser Statuten erfolgt sofort nach Annahme durch die ausserordentliche Generalversammlung vom 21/07/2025.

---

In der ausserordentlichen Generalversammlung vom Montag, den 21 Juli 2025 wurden folgende Mitglieder des Verwaltungsrates für die Dauer von 3 Jahren bestätigt:

Der Verwaltungsrat

BOURGGRAFF Frank

JOUCK Walter

KAILS Astrid

TURPEL René

WAGENER Nicolas

WAGENER Nico  
(Gemeindevorsteher)